

### Kosten der Steuermahnung und der Steuerbeitreibung

Der Reichsminister der Finanzen hat am 12. Juli 1941 mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung eine Verordnung über die Kosten des Mahn- und Zwangsverfahrens erlassen. Die Verordnung enthält zweierlei:

1. Die Mindestgebühren, die bei der Steuermahnung und bei der Steuerbeitreibung erhoben werden, sind für die Zeit ab 1. August 1941 erhöht:

- a) der Mindestbetrag der Mahngebühr von 20 Rpf. auf 50 Rpf.;
- b) der Mindestbetrag der Pfändungsgebühr von 60 Rpf. auf 1 RM;
- c) der Mindestbetrag der Versteigerungsgebühr von 60 Rpf. auf 1 RM.

Diese Erhöhung war aus dem folgenden Grund erforderlich: Die bisherigen Mindestbeträge der Mahngebühr, der Pfändungsgebühr und der Versteigerungsgebühr sind zu niedrig. Sie decken nicht die Auslagen, die dem Finanzamt erwachsen. Das gilt insbesondere für die Mahngebühr. Der bisherige Mindestbetrag von 20 Rpf. deckt nicht den Aufwand, der dem Finanzamt für Porto und Papier entsteht und erst recht nicht den auf die einzelne Mahnung entfallenden Anteil an den allgemeinen Unkosten (Gehälter, Raumbenutzung, Heizung, Beleuchtung usw.).

Die Finanzämter sind durch kriegswichtige Aufgaben stark in Anspruch genommen. Es muß darauf hingewirkt werden, daß die Finanzämter nicht mit Arbeit, die vermeidbar ist, belastet werden. Es muß erreicht werden, daß die Zahl der Fälle, in denen es zur Mahnung oder zu Vollstreckungsmaßnahmen kommt, herabgemindert wird. Ein Mittel dazu ist die Erhöhung der Mindestbeträge, die für die Mahngebühr, für die Pfändungsgebühr und für die Versteigerungsgebühr gelten.

2. Die Postnachnahmen, die im Besteuerungsverfahren ergehen, werden für die Zeit ab 1. August 1941 der Steuermahnung gleichgestellt. Wenn das Finanzamt einem Steuerpflichtigen, der mit einer Zahlung im Rückstand ist, eine Postnachnahme zugehen läßt, so ist die Postnachnahme ihrem Wesen nach eine Mahnung. Die Gleichstellung mit der Mahnung wird in der neuen Verordnung ausdrücklich ausgesprochen. Die Folge davon ist, daß ab 1. August 1941 die Postnachnahme (wie eine Mahnung) gebührenpflichtig ist. Die Mahngebühr wird in der Nachnahmekarte mitangefordert werden. Die Postnachnahme wird dadurch, daß sie zur Mahnung erklärt wird, wirksam werden. Steuerpflichtige, die es bisher zu einer Postnachnahme kommen ließen, werden in Zukunft bestrebt sein, die Postnachnahme zu vermeiden. Eine Entlastung der Finanzämter wird die Folge sein.

## Firmennachrichten

**Berlin SW 68.** Herbert Brauner. Die Firma ist geändert in Herbert Brauner, Lederwarenerzeugnisse aus Holzperlenbijouterien, Engros — Import — Export, Ritterstraße 69.

**Berlin W 15.** (Neue handelsgerichtliche Eintragung.) Margarete Loescher, Großhandel mit Schmuckwaren, Schlüterstraße 45.

**Berlin-Karlshorst.** (Neue handelsgerichtliche Eintragung.) Richard J. Brill, Großhandel, Import und Export von Edelsteinen, Halbedelsteinen (roh und geschliffen), Perlen und Juwelen Treskowallee 101.

**Berlin-Weißensee.** Max Schütze, Handel mit Uhren und Goldwaren, Berliner Allee 26. Der Uhrmacher Max Schütze ist aus der Gesellschaft ausgeschieden. Gleichzeitig ist die Witwe Helene Schütze, geb. Steinbach, Berlin, in die Gesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin eingetreten.

**Breslau.** Alwin Kaiser, Gravier- und kunstgewerbliche Anstalt, Am Rathaus 15. Oberarzt Dr. med. Albrecht Kaiser in Breslau ist als persönlich haftender Gesellschafter in das Geschäft eingetreten. Offene Handelsgesellschaft, begonnen am 1. Januar 1941. Die Firma ist geändert in: Alwin Kaiser, Stempel, Schilder, Orden.

**Breslau.** Otto Stammwitz, Juwelier, Gartenstraße 88. Juwelier Egbert Stammwitz ist Prokura erteilt.

**Donaueschingen.** Gütenbacher Uhrenfabrik C. H. Schatz. Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat den Rechtsanwalt Dr. Eichin in Offenburg als Verwalter eingesetzt. Die Verwaltungsbefugnisse der bisher Berechtigten ruhen.

**Ernstthal am Rwg.** (Neue handelsgerichtliche Eintragung.) Albert Böhm-Schweizer, Fabrikation und Versand von Glas- und Schmuckwaren aller Art.

**Halle (Saale).** Optiker Kleemann, Moritzwinger 9, hat sein Geschäft wieder geöffnet.

**Köln a. Rh.** (Neue handelsgerichtliche Eintragung.) Alfred Wolff, Großhandelsgeschäft in Schmuckwaren, Bachemer Straße 147.

**Pforzheim.** Mayer & Fuchs. Die Firma ist geändert in Adowa Silber- und Metallwarenfabrik, Inhaber Adolf Waldmann.

**Pforzheim.** Ludwig Ballin, Juwelenfabrik, Durlacher Straße 65. Die Firma ist geändert in Bässler & Co.

**Pforzheim.** Behner & Cie., Kettenfabrik, Nagoldstraße 14. Behner & Cie., Ernst Vögele, Kaufmann, ist Einzelprokura erteilt.

**Pforzheim.** B. Emsheimer, Perlengroßhandlung, Baumstraße 22. Die Firma ist geändert in Otto Bossert.

**Pforzheim.** Carl Lay Nachf., Juwelenfabrik, Maximilianstraße 20. Die Firma ist geändert in Kugele & Ulze.

**Pforzheim.** (Neue handelsgerichtliche Eintragung.) Erich Bissinger, Schmuckwaren-Großhandlung, Zähringer Allee 20

**Pforzheim.** (Neue handelsgerichtliche Eintragung.) Max Kett, Edelstein-großhandlung, Museumstraße 4.

**Stuttgart.** Frank & Reif, Forststraße 60. Abzeichen-Metallwarenfabrik. Durch einstweilige Verfügung des Landgerichtes München ist dem persönlich haftenden Gesellschafter Carl Reif, Kaufmann, die Vertretungsbefugnis entzogen.

## Persönliches

**Breitenfeld i. V.** Die Meisterprüfung im Etuismacherhandwerk bestand Walter Schwab.

**Flieden.** Am 1. August 1941 feiert Berufskamerad Franz Schöppner, Flieden, sein 30 jähriges Geschäftsjubiläum. Mit Fleiß und Umsicht hat er seinen Betrieb bestens entwickelt und ist als Fachmann überall geschätzt.

**Gelsenkirchen-Schalke.** Am 12. Juli 1941 beging Berufskamerad Eugen Beckmann sein 50 jähriges Geschäftsjubiläum. Durch großen Eifer und beste Leistungen hat der Jubilar sein Geschäft zu hohem Ansehen entwickelt. Wir wünschen weiter guten Erfolg!

**Greiz.** Berufskamerad Wilhelm Hoffmann, Greiz, begeht am 1. August sein 40 jähriges Geschäftsjubiläum. Seit 30 Jahren ist er in vorbildlicher Weise im Innungsleben von Greiz und Gera tätig. Von den zwölf durch ihn ausgebildeten Lehrlingen wurde einer Reichssieger.

Durch den Besuch der Uhrmachertage in Berlin, Leipzig, Dresden, Hannover, München, Stuttgart und Wien bekundete er sein Interesse an allen Fragen des Handwerks. — Den Gewinn seiner Schweizer Reisen kennzeichnet seine erfolgreiche Lehrlingsausbildung.

**Hennersdorf i. Sudtl.** Fräulein Hella Gross, die seit der Einberufung ihres Bruders, unseres Berufskameraden Adolf Gross, dessen Geschäft sie in Troppau weitergeführt hatte, heiratete am 12. Juli 1941 den Wehrmachtangehörigen Willy Frind. Die „Uhrmacherkunst“ beglückwünscht das Hochzeitspaar.

**Landstuhl (Saarpfalz).** Berufskamerad Hermann Lieser konnte am 1. August auf das 90 jährige Bestehen seines von seinem Großvater Johann Franz Lieser gegründeten Geschäfts zurückblicken.

**Mönchweiler-Schwarzwald.** Seinen 93. Geburtstag konnte Uhrmacher Simon Schmid begehen.

**Oberndorf a. N.** Zwei Mitarbeiter der Firma Gebr. Junghans AG., Uhrenfabriken, hier, feierten ihr Arbeitsjubiläum, und zwar Schreiner Karl Gluck und Stanzer Karl Spinner.

### Todesfälle:

**Schramberg.** Den Heldentod starb das Gefolgschaftsmitglied der Firma Gebrüder Junghans AG., Anton Spinner, aus Schenkenzell.

## Sie fragen, Wir antworten

Kostenloser Auskunftsdienst der „Uhrmacherkunst“

Alle Anfragen werden brieflich beantwortet; nur die Fälle von besonderem allgemeinem Interesse werden hier veröffentlicht.

7993. Ich führe das vom Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks herausgegebene Kassenbuch, mache aber keine Bilanzen. Im vergangenen Jahre hat sich nun mein Warenlager wesentlich verkleinert. Ich habe bei Abgabe der Steuererklärung gebeten, dies bei der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Vom Finanzamt wurde mein Antrag mit der Begründung abgelehnt, die Minderung des Warenlagers dürfe nur bei ordnungsmäßiger Buchführung abgezogen werden. Ist denn die Buchführung des Reichsinnungsverbandes des Uhrmacherhandwerks nicht ordnungsmäßig?  
G. K. in S.

Antwort 7993. Die Buchführung des Reichsinnungsverbandes des Uhrmacherhandwerks entspricht den Vorschriften des Handelsgesetzbuches, sobald alljährlich Bilanzen nebst Gewinnberechnungen aufgestellt werden. Ohne Bilanz ist die Buchführung nicht ordnungsmäßig.

Bei Aufstellung einer Bilanz nebst Gewinnberechnung wirkt sich die Minderung des Warenlagers ohne weiteres aus. Es bedarf hier also eines besonderen Abzuges nicht.

Da Sie nun keine Bilanzen gemacht und infolgedessen auch keine Vermögensvergleiche gezogen haben, ergibt sich § 4 Abs. 3 EinkStG. gemäß Ihrer Gewinn lediglich aus dem Abzug der Betriebsausgaben von den Betriebseinnahmen. Die Minderung des Warenlagers findet dabei an sich keine Berücksichtigung. Sie konnten, wie Sie es anscheinend getan haben, lediglich beantragen, in Anbetracht der erheblichen Schwankungen des Betriebsvermögens einen Abschlag von dem ermittelten Überschuß zu machen. Ein solcher ist aber nach den Einkommensteuerrichtlinien nur dann statthaft, wenn sich der Wert des Warenlagers um mindestens 50 % verringert hat. Da das wahrscheinlich nicht der Fall ist, sind die Aussichten einer Reklamation gegen den Einkommensteuerbescheid für 1940 nicht sehr günstig.

Wir raten Ihnen dringend, in Zukunft Bilanzen und ordentliche Gewinnberechnungen zu fertigen.

Verantwortlich für den Textteil: Hauptschriftleiter Bernhard Dierich, Uhrmachermeister, Berlin W 8 — Hauptgeschäftsstelle: Halle (Saale), Mühlweg 19 — Verlags- und Anzeigenleitung Hans Knapp, Halle (Saale) — Pl. 4 — Druck und Verlag von Wilhelm Knapp, Halle (Saale).